



Begründung zur Aufstellung des
(einfachen) Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“
(gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Anlass und Ziele des Bebauungsplanes | 3 |
| 2 | Räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 3 | Verfahren | 4 |
| 4 | Planungs- und baurechtliche Ausgangssituation | 5 |
| 5 | Planungsvorgaben | 7 |
| 5.1 | Landesentwicklungsplan | 7 |
| 5.2 | Regionalplan | 7 |
| 5.3 | Landschaftsplan | 7 |
| 5.4 | Gültiger Flächennutzungsplan | 7 |
| 5.5 | Kommunaler Rahmenplan | 9 |
| 6 | Inhalte | 9 |
| 6.1 | Art der baulichen Nutzung | 9 |
| 6.2 | Anlagenhöhen | 11 |
| 6.3 | Verkehr | 11 |
| 6.4 | Landschaftsschutzgebiete | 12 |
| 6.5 | Wasserschutzgebiete | 14 |
| 6.6 | Eingriffe in Natur und Landschaft | 20 |
| 7 | Sonstige Belange | 21 |
| 7.1 | Denkmalschutz und Denkmalpflege | 21 |
| 7.2 | Immissionsschutz | 22 |
| 7.3 | Bodenschutz/Altlasten | 22 |
| 7.4 | Bergrecht | 23 |
| 7.5 | Kampfmittel | 23 |
| 7.6 | Ver- und Entsorgung | 24 |
| 8 | Umweltbericht | 24 |
| 9 | Vermeidung, Verminderung und Kompensation | 24 |
| 10 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 24 |

Anlage(n)-

Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.03.2013 einschließlich

- FFH-Vorprüfung zum Schutzgebiet Möhne Oberlauf,
- Verträglichkeitsuntersuchung zum VSG Hellwegbörde
- Artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen des § 44 BNatSchG
- Umweltbericht gemäß § 2 BauGB mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG
- Windkonzept Rüthen 2012.2

1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 01.09.2016 beschlossen, für die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen dargestellte Windvorrangzone „Windpark Meiste“ einen einfachen Bebauungsplan mit der Bezeichnung W 4 „Windpark Ettingerhof“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, innerhalb seines Geltungsbereiches eine Konkretisierung der Standorte möglicher zukünftiger Windräder vorzunehmen, welche auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch über einen Privilegierungstatbestand auf einem theoretischen Flächenpotenzial von 44 ha verfügen. Es sollen weitergehende Regelungen getroffen werden, um Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Standortes besser in den Landschaftsraum zu integrieren und mögliche Beeinträchtigungen für Menschen, Natur und Landschaft zu minimieren.

Dabei sollen aktuelle Rechtsprechungen auf dem Gebiet der Windenergienutzung ebenso in die Planung einbezogen werden wie die geänderte kommunale Positionierung in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in einem unbesiedelten Landschaftsabschnitt zwischen den Ortschaften Meiste und Rüthen. Es stellt sich im nördlichen Teil als flachwellig ausgedehnte und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flur (Meister Hochfläche) dar. Der südliche Teil besteht aus einem Hangbereich mit amorphen Waldflächen, die zumeist aus Nadelwald bestehen und mit Agrarfluren durchzogen sind.

Die Höhenlagen des Plangebiets bewegen sich zwischen ca. 366 m ü. NN (auf der nördlichen Hochfläche) und mindestens 318 m ü. NN im Bereich der südlichen Möhnetal-Hänge.

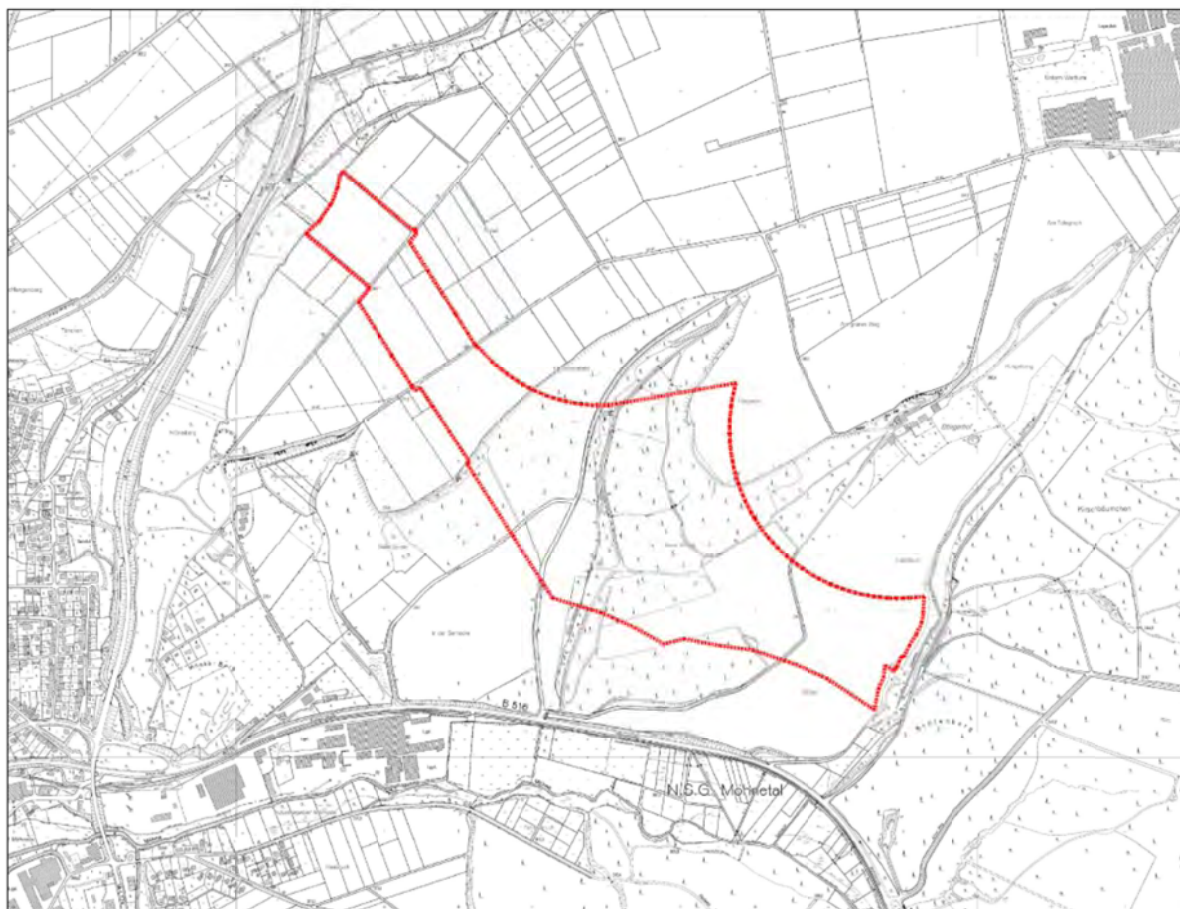
Die nächsten geschlossenen Ortschaften sind Rüthen mit einem Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 758 m und Meiste mit einem Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 1.660 m.

Weiter entfernt liegen die Ortschaften Hemmern und Kellinghausen (im Norden), Menzel (im Nordwesten), Altenrüthen (im Westen), Kallenhardt (im Südwesten), Kneblinghausen (im Osten) sowie Siddinghausen (im Nordosten).

Im „Nahbereich“ (ca. 470m) befindet sich die Hofstelle „Ettingerhof“, zugleich Sitz der Betreibergesellschaft des Windparks.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ tangiert (zum Teil nur prozentual) die Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 7, Flurstücke 6, 49-51, 56 und 60; Gemarkung Kneblinghausen, Flur 7, Flurstücke 118 und 119, Gemarkung Kneblinghausen, Flur 11, Flurstücke 1, 109, 202-206, 211 sowie Gemarkung Kneblinghausen, Flur 12, Flurstücke 1, 9, 40, 41, 43-45.

Im Geltungsbereich befinden sich darüber hinaus einige öffentliche Wegeparzellen. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Gesamtgröße von knapp 68 ha. Der Geltungsbereich wird auch aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkennbar.



Er ist im Prinzip mit dem Geltungsbereich der 30. Änderung des FNP identisch, wobei sich im östlichen Abschnitt geringfügige Abweichungen ergeben, die zum Teil durch die Neufestlegung der Landschaftsschutzgebietsausweisung bedingt sind, zum Teil durch die genauen Georeferenzpunkte der bereits vorhandenen Windräder und den planerischen Anspruch, an diesen Stellen ein Repowering der genehmigten Anlagen zu ermöglichen.

3 Verfahren

Der Bebauungsplan W 4 „Windpark Ettingerhof“ wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, da er lediglich eine über den Flächennutzungsplan hinausgehende Regelung potenzieller Standorte für Windenergieanlagen beinhaltet. Die Zulässigkeit aller anderen möglichen Bauvorhaben richtet sich nach § 35 BauGB, zumal sich das Plangebiet weit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten hat die grundsätzliche Eignung des Windparks Ettingerhof (vormals Windpark Meiste) in langjährigen Untersuchungen mit entsprechenden Fachgutachten begründet und es wurden mit Abwägung des Rates der Stadt Rütten die entsprechenden Flächenausweisungen vorgenommen.

Diese Schritte müssen nicht auf Ebene des einfachen Bebauungsplanes wiederholt werden. Die Begründung / der Erläuterungsbericht zur 30. Änderung des FNP vom 07.03.2013 einschließlich Artenschutzprüfung, FFH Vorprüfung und FFH Verträglichkeitsprüfung werden daher dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Ungeachtet dessen gibt es nach jüngeren Erkenntnissen auf der nordwestlichen Teilfläche Belange, die im Rahmen einer sachgerechten Abwägung der unterschiedlichen Interessen gegeneinander und untereinander dazu geführt haben, dass dieser Bereich auf Ebene des weiter gehenden Bebauungsplanes nicht mehr als Windvorrangzone ausgewiesen sind.

Dieser einfache Bebauungsplan dient daher als Korrektiv, welches die ansonsten notwendige FNP Änderung ersetzt. Eine solche Änderung würde nämlich nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) voraussetzen, dass die vollständige, seit 20 Jahren laufende Windenergieplanung einschließlich des kommunalen Windkonzeptes noch einmal von vorne begonnen würde. Damit würde dann aber auch die Rechtssicherheit aller 39 in Windparks befindlichen Anlagen in Frage gestellt, was aus Sicht der Stadt Rülhen in jedem Fall vermieden werden soll.

4 Planungs- und baurechtliche Ausgangssituation

Auf Grundlage des Windkonzeptes Rülhen 2012.2 wurde im Zeitraum von 2010 bis 2013 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülhen „Windpark Meiste“ durchgeführt. Durch öffentliche Bekanntmachung vom 29.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rülhen am 06.05.2013 ist die Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülhen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam geworden. Der 30. Flächennutzungsplanänderung wurde die Begründung vom 07.03.2013 beigelegt.

Die rechtskräftige Windvorrangzone eröffnete die Möglichkeit für den Bau von bis zu 6 Windrädern ohne Höhenbegrenzung. Entsprechend wurde von den Projektentwicklern am 30.09.2013 der Antrag auf Zulassung von sechs neuen Anlagen (Typ: General Electric 2.5) nach Nr. 1.6.2 c der 4.BImSchV gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde noch auf einen anderen Anlagentyp (Typ Nordex N 117/3000 Gesamthöhe 199m) gewechselt.

Erhebliche Genehmigungsprobleme zeigten sich schon zu Beginn der Antragsphase für die drei geplanten westlichen Anlagen, da sich deren Standort innerhalb der Wasserschutzzone II befindet.

Während diese Frage im Zuge des vorhergehenden Bauleitplanverfahrens lediglich als abwägungserheblich angesehen wurde und seitens der verantwortlichen Wasserbehörden keine wirklichen Bedenken gemeldet wurden, änderte sich diese Auffassung im Nachhinein grundlegend.

Im Windenergieerlass vom 04.11.2015, welcher bei der Aufstellung der 30. Änderung des FNP in dieser Form noch gar nicht existierte, werden jedenfalls Wasserschutzzonen der Klasse II nunmehr auf Planungsebene als so genannte „harte“ Tabuzonen eingestuft. Im Genehmigungsverfahren kann nach wie vor bei entsprechender Beweislage ggf. eine Aus-

nahme von dem Bauverbot erteilt werden, laut Windenergie Erlass ist jedoch der Regelfall, dass diese Ausnahme nicht erteilt wird.

Im aktuellen Windenergie-Erlass der neuen Landesregierung wird den einschlägigen Passagen im Text der Vorgängerregierung gefolgt. Flächen in den Wasserschutz-zonen I und II werden auch hier als schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen bezeichnet, auch wenn diese nicht mehr den Status einer „harten“ Tabuzone einnehmen.

Der Projektentwickler hatte in 2013 die Erstellung eines Fachgutachtens in Auftrag gegeben, um eine Ausnahmegenehmigung für Windräder in der Wasserschutzzone II zu erwirken. Gleichzeitig wurde der ursprüngliche Gesamtantrag in zwei Gruppen aufgeteilt, zum einen die drei unproblematischen Anlagestandorte (WEA 4, 5 und 6 – Nähe Ettingerhof) und zum anderen die drei problematischen Standorte (WEA 1, 2 und 3 – Nähe Rißneital). Mögliche Probleme an Einzelstandorten sollten nicht das gesamte Verfahren verzögern.

Für die Anlagen 4, 5 und 6 wurden daraufhin mit Datum vom 03.04.2014 die immissions-schutzrechtlichen Zulassungen erteilt. Die Frist für den Baubeginn (2 Jahre nach Zustellung der Genehmigung) wurde später aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Windradhersteller verlängert. Denkbare Widerspruchsfristen sind mittlerweile lange abgelaufen, so dass an der Rechtsgültigkeit der drei geplanten Anlagen keine Zweifel bestehen. Diese wurden auch zwischenzeitlich gebaut und im Juli 2017 in Betrieb genommen.

Zwischenzeitlich hatte sich auch der Name und die Zusammensetzung der ursprünglichen Projektierungsgesellschaft „Meister Windenergie Projektierungs GbR“ geändert. Als neuer Betreiber firmiert nunmehr die „Windenergie Ettingerhof GmbH & Co. KG“. Dieser Betreiberwechsel war im Zusammenhang mit einem bestehenden Nutzungsvertrag mit der Stadt Rüthen anzeige- und zustimmungspflichtig. Diesbezüglich hat es zwischen der Betreibergesellschaft sowie Verwaltungs- und Fraktionsspitzen intensive Abstimmungsgespräche gegeben.

Ergebnis dieser Gespräche ist u.a., dass die neue Betreibergesellschaft nicht mehr den Bau der drei Windräder in der Wasserschutzzone II vorantreiben wird. Vereinbarungsgemäß wurden die drei noch offenen Anträge für die Windenergieanlagen Rue39, Rue40, Rue41 (entsprechen den vorgenannten Anlagen WEA 1, 2 und 3) mit Schreiben vom 01.08.2016 zurückgezogen.

Um auch gegenüber anderen denkbaren Investoren oder Grundstückseigentümern in diesem Bereich Position beziehen zu können bzw. Klarheit über die Eignung einzelner potenzieller Standorte zu erhalten, sollte der Bebauungsplan W 4 die widerstreitenden Rechtslagen (Windvorrang gegen Wasserschutz) auflösen, indem noch einmal auf Grundlage der jüngeren Erkenntnisse eine eingehende Abwägung zwischen den Belangen der Wasserwirtschaft (Trinkwassergewinnung), den Belangen der Wohnbevölkerung in der Rühthener Kernstadt sowie der Gewinnung regenerativer Energien stattfindet.

Dies ist letztlich, wie aus den nachfolgenden Kapiteln ersichtlich wird, zu Gunsten des Wasserschutzes und zu Lasten der Windenergieerzeugung an dieser Stelle ausgefallen.

5 Planungsvorgaben

5.1 Landesentwicklungsplan

Siehe Kapitel 2.1 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

5.2 Regionalplan

Siehe Kapitel 2.2 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

Der seinerzeit angekündigte Sachliche Teilplan „Energie“ (Windenergie) des Regionalplans ist nicht zu Ende geführt worden. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 mehrheitlich beschlossen, die Arbeiten daran einzustellen und das die bisherigen Erarbeitungsbeschlüsse aufgehoben werden.

Die Kommunen seien anzuhalten, der gesetzlichen Verpflichtung, Windenergie substanziell Raum zu geben, eigenverantwortlich nachzukommen. Die Stadt Rüthen wird dieser Verpflichtung mit bereits fünf Vorrangzonen und 44 vorhandenen Windkraftanlagen mehr als gerecht.

5.3 Landschaftsplan

Siehe Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

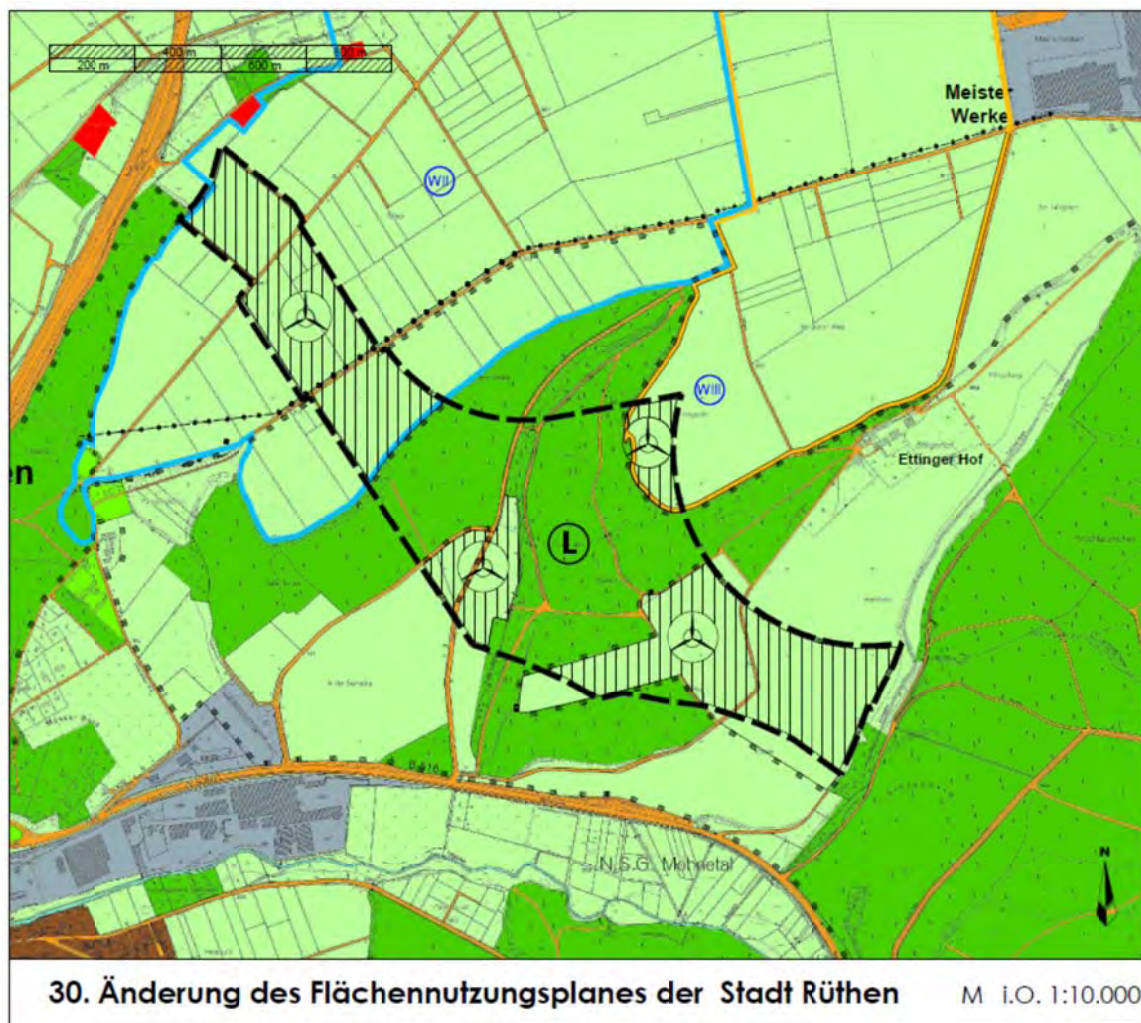
5.4 Gültiger Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel 2.5 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

Neben dem ursprünglichen Flächennutzungsplan und dessen 10. Änderung als Basis für die bisherige Nutzung von Windenergie sind zwischenzeitlich die 29. und die 30. Änderung hinzugekommen. Beide Planverfahren regeln weitere Windvorrangzonen auf Grundlage des Windkonzepts Rüthen 2012.2.

Für dieses Bebauungsplanverfahren ist insbesondere die am 06.05.2013 in Kraft getretene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (Windpark Meiste) von Belang. Dafür wurde bereits im Oktober 2012 seitens der Bezirksregierung die Anpassung an die Ziele der Landesplanung attestiert und folgerichtig mit Verfügung vom 26.04.2013, Az.: 35.2.1-1.4-SO-3/13 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Dem entsprechend kann der Bebauungsplan W 4 „Windpark Ettingerhof“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Aufgrund der grenzgenauen Schärfe des Katasterplanes als Grundlage zum Bebauungsplan und der exakten, georeferenzierten Abgrenzungen von Landschaftsschutzgebietsausweisungen werden jedoch im südöstlichen Teilabschnitt räumliche Anpassungen erforderlich.



Auf FNP Ebene wurde seinerzeit die Definition getroffen, dass eine Windenergieanlage dann als innerhalb der Vorrangzone gelegen anerkannt wird, wenn deren geografischer Mittelpunkt innerhalb der Abgrenzung liegt. Das ist bei einem der vorhandenen Windräder in Bezug auf die FNP Darstellung auch genauso umgesetzt worden. Bei allen drei vorhandenen Windrädern werden die Grenzen der 30. FNP Änderung durch die Flügel überstrichen.

Ungeachtet der seinerzeitigen kommunalen Lesart gibt es ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts, dass die gesamte von den Flügeln eines Windrades überstrichene Fläche innerhalb einer Vorrangzone / eines Sondergebiets liegen sollte. Auf dieses Urteil wird auch in dem (behördenverbindlichen) Windenergieerlass des Landes NRW Bezug genommen, so dass der Kreis Soest als Genehmigungsbehörde zu entsprechendem Handeln verpflichtet ist. Dieser rechtlichen Vorgabe soll auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine spezielle Ausformung der Sondergebietsausweisung gefolgt werden, um auch den Bestand der vorhandenen Anlagen soweit möglich planungsrechtlich zu sichern.

Die bedeutet, dass die Abgrenzung des Bebauungsplanes bzw. der Sondergebietsausweisung im Umfeld der bereits vorhandenen Windkraftanlagen so erfolgt, dass angemessene Rotorradien ausgehend vom Mittelpunkt der Anlagenstandorte berücksichtigt werden und an

diesen Standorten entsprechend über die FNP Darstellung hinausgehen. An dem südöstlichen Teilbereich wird zudem die Lücke zwischen der Abgrenzung der 30. Änderung des FNP und der Grenze des LSG geschlossen bzw. der Sondergebietsfestsetzung hinzugefügt. In der Summe sind die Abweichungen bzw. Überschreitungen der FNP Vorgabe geringfügig, so dass dem Entwicklungsgebot nach wie vor entsprochen wird.

5.5 Kommunalen Rahmenplan

Siehe Kapitel 2.6 und 2.7 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage). Das betreffende Windkonzept hat zwischenzeitlich eine Fortschreibung erfahren, da ausgehend von einschlägigen Gerichtsurteilen eine andere Gewichtung hinsichtlich so genannter „harter“ und „weicher“ Standortfaktoren erforderlich war. Grundlage für konkrete Windenergieplanung auf Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) ist somit das Windkonzept Rüthen 2012.2 von November 2013.

6 Inhalte

Es soll im Rahmen der Darstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konkretisierung der Standorte vorhandener und möglicher zukünftiger Windräder vorgenommen werden. Mit den angestrebten, weiter gehenden Regelungen sollen die danach noch zulässigen Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Standortes besser in den Lebensraum integriert und mögliche Beeinträchtigungen für Menschen, Natur und Landschaft minimiert werden-

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele wird ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Es werden die konkreten Sondergebietsflächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie) festgesetzt. Die Zulässigkeit sämtlicher Vorhaben im Plangebiet richtet sich somit, neben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auch nach § 35 BauGB „Vorhaben im Außenbereich“. Die bis dahin privilegierten Nutzungen (z.B. der Landwirtschaft dienende Vorhaben, Infrastruktur für Windenergienutzung etc.) bleiben weiterhin privilegiert.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten „Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie als überlagernde Darstellung“ werden in reduzierter Anzahl und modifizierter Ausformung als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung „Windenergie/Windpark“ festgesetzt.

Die in der 30. Änderung ansonsten bestehende Grunddarstellung der Flächennutzung durch Land- und Forstwirtschaft bleibt davon unberührt und wird auch im Bebauungsplan übernommen.

Die Festsetzung der Sondergebietsflächen manifestiert das von Windanlagenherstellern ausgearbeitete Gesamtkonzept, welches auf Grundlage der ausgewiesenen Vorrangflächen gemäß FNP die optimale Positionierung der Anlagen nebeneinander und untereinander ermittelt hat. Gleichzeitig werden mit dieser Vorgabe Tabubereiche, die die Stadt Rüthen in ihrem Windkonzept bzw. auf Ebene der Bauleitpläne definiert (Wald u. Wasserschutzzone II; Schutzabstände zur Hofstelle), so weit wie nötig von der Windkraftnutzung ausgenommen.

Durch den Bestand der drei bereits vorhandenen Windkraftanlagen ist erkennbar, dass es dabei zwangsläufig zu Nutzungsüberschreitungen kommt. Schon bei den vorhandenen Anlagentypen mit einem Rotordurchmesser von 58,4 m überstreichen die Flügel den Waldrand bzw. das festgesetzte Landschaftsschutzgebiete. Da dies bei einer Nabenhöhe von über 140m weit oberhalb möglicher vorhandene Baumkronen erfolgt, wird diese Überschneidung mit Wald bzw. dem LSG bzw. die entsprechende Festsetzung als Sondergebiet bis zu einer angemessenen Rotationsfläche als vertretbar angesehen.

Die kreisförmige Ausformung um einen festgelegten Punkt herum bedeutet, dass in die beiden kleineren Sondergebietsausweisungen jeweils nur ein Windrad mit maximalem Rotorradius von 70 m hineinpasst. Dadurch erfolgt in zwei der drei Sondergebieten schon durch deren Abgrenzung eine automatische Bindung an Anlagen, die nicht mehr als 70 m Rotorradius aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass einerseits keine unzulässige Markenbeschränkung erfolgt, andererseits aber das Gesamterscheinungsbild des Windparks im Falle unterschiedlicher Anlagentypen relativ homogen bleibt.

Auch bedeutet diese Vorgabe für die nördliche (Standort Im Ettingerort) und die südwestliche Bestandsanlage (Standort Auf den Kumpen), dass ein mögliches Repowering nur am genau gleichen Standort mit Windradtypen $\leq 70\text{m}$ Rotorradius möglich ist.

Im östlichen Sondergebiet wären auch andere Anlagenkonstellationen denkbar, solange sich deren Flügelspitzen innerhalb der Sondergebietsausweisung bewegen. Dies ist unstrittig eine durch die Rechtsprechung verursachte räumliche Einschränkung gegenüber der Intention der FNP Ausweisung, bei welcher ein Überstreichen der Flächengrenzen durch die Flügel noch als statthaft angesehen wurde.

Unabhängig davon könnte in diesem Bereich mit Neubauten noch während der Laufzeit der Altanlagen begonnen werden. Im Hinblick auf das Gesamterscheinungsbild ist es jedoch notwendig auch dort die Art der baulichen Nutzung auf Windenergieanlagen mit nicht mehr als 70m Rotorradius zu beschränken. Diese Restriktion muss aufgrund der größeren Nutzfläche durch zusätzliche textliche Definition erfolgen.

Die Sondergebietsausweisung behält im Wesentlichen die Vorgaben des FNP bei, auch wenn die Abgrenzung in Teilen für Windräder zu eng ist. Dort können die notwendigen Nebenanlagen, Kranaufstellfläche etc. Platz finden. Allerdings sind Letztere auch außerhalb der Sondergebietsausweisung privilegiert und damit zulässig.

Innerhalb der Sondergebiete sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bis zu einem Rotorradius von 70m einschließlich deren untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In diesem Bebauungsplan werden daher gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Wesentlichen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB getroffen (einfacher Bebauungsplan). Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB, sofern sie der gleichzeitigen Nutzung als „Windpark“ nicht widersprechen. Beispielsweise ist die „normale“ landwirtschaftliche Nutzung der Flächen einschließlich landwirtschaftlicher Gebäude (außer zum Wohnen) zulässig.

Ziel der räumlichen Einschränkung zulässiger Windkraftanlagen und der Regelung maximaler Rotorradien ist es, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu minimieren sowie die Anlagen besser in den Lebensraum zu integrieren.

Aufgrund der Anzahl und Größe der ausgewiesenen Sondergebietsflächen ist davon auszugehen, dass maximal 4 Windräder (3 vorhandene plus ein weiteres) errichtet werden können, ohne sich wechselseitig zu beeinträchtigen. Vier Anlagen stellen noch eine überschaubare Anzahl dar, bei der jede Anlage für sich wahrgenommen wird. Auch wenn sie unbestritten eine erhebliche Fernwirkung ausüben, so wäre bei fünf oder mehr Anlagen eine flächige Ansammlung gegeben, die erst recht geeignet ist, die Nah- und Fernwirkung der Anlagen in ihrer Gesamtheit weiter zu verstärken und das Landschaftsbild stark zu beeinträchtigen. Eine angemessene Ausnutzung der Windvorrangzone bleibt trotz Reduzierung der Sondergebietsflächen bei vier Anlagen dennoch gewahrt.

6.2 Anlagenhöhen

Eine Regelung für Anlagenhöhen wird bewusst nicht getroffen, wie dies auch schon auf Ebene des FNP bewusst unterblieben ist, um der technischen Entwicklung auf dem Markt nicht entgegen zu wirken. Die drei bereits vorhandenen Anlagen haben eine einheitliche Gesamthöhe von 199 m über Baugrund, wobei diese aufgrund der Topografie hinsichtlich der NHN Höhe aktuell rd. 43 m Unterschied aufweisen. Der potenzielle, noch unbesetzte Standort für eine vierte Anlage wäre ungefähr noch einmal 10m tiefer gelegen, so dass es unerheblich ist, ob durch einen höheren Mast ein Höhenausgleich zu den bestehenden Anlagen geschaffen würde. Auch wenn heute Anlagenhöhen von 250 m.ü.G. denkbar sind, ergibt sich in Kombination mit einem Rotordurchmesser von nicht mehr als 140 m eine akzeptable Proportionierung der Gesamtanlage.

Gemäß der Karte des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind keine Anlagenschutzbereiche von Flugnavigationsanlagen betroffen. Unabhängig davon verweist die Luftaufsicht darauf, dass jede Windenergieanlage ab einer Höhe von 100 m.ü.G. immer einer Einzelfallentscheidung der Luftaufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) bedarf.

6.3 Verkehr

Das Plangebiet wird quer zu seiner Hauptausdehnung von drei öffentlichen und einer Privatstraße gekreuzt. Diese dienen überwiegend der Landwirtschaft und haben keine übergeordnete Funktion. Auf eine gesonderte Festsetzung dieser Verkehrsflächen im Bebauungsplan kann verzichtet werden.

Die Erschließung der vorhandenen Windräder erfolgt auf den letzten Metern immer über private Zuwegungen. Das noch nicht besetzte Sondergebiet kann im Wesentlichen über die Straße Sunderweg angefahren werden, welche im Zuge der Errichtung der vorhandenen Windräder bereits ertüchtigt wurde.

6.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Zuge der Aufstellung der 30. Änderung des FNP wurde für dessen Geltungsbereich eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Soest“ vom 24.03.2009 vorgenommen. Aus dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet sollten die Bereiche herausgenommen werden, die gemäß der Vorplanung für Windkraftanlagenstandorte in Frage kommen konnten. Es handelte sich um insgesamt vier Flächen. Die Änderungsverordnung vom 09.01.2013 trat mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 02.02.2013 in Kraft.

Allerdings wurde dem ursprünglichen Antrag auf Herausnahme der Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht im vollen Umfang gefolgt. Insbesondere im Bereich der Wegegabel Großer und Kleiner Sunderweg wurde entgegen dem Antrag nur eine kleine Fläche aus der Schutzgebietsverordnung entlassen, der Bereich östlich des Sunderweges blieb LSG.

Im Bebauungsplan werden die jetzt gültigen Landschaftsschutzgebietsflächen parzellenscharf dargestellt und die Sondergebietsausweisung überwiegend auf Bereiche außerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung beschränkt.

Die neue Schutzgebietsausweisung wurde zwar übernommen, die zuvor festgelegte Vorrangzone aber nicht angepasst (siehe nachstehenden Auszug aus 30. Ä. des FNP).



Der bestehende inhaltliche Widerspruch blieb auf Ebene des FNP unbemerkt. Östlich des Sunderweges besteht damit zwar gemäß FNP eine kleine Windvorrangzone, im Falle einer Bauabsicht müsste dort aber von der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden, was formal-rechtlich nicht möglich ist, da es an der Atypik des Einzelfalls fehlt. Auch die letzten beiden „Windenergie-Erlasse“ sind diesbezüglich eindeutig.



(Auszug aus dem GIS des Kreises Soest / Schutzausweisungen im Bereich Natur und Landschaft)

Schutzgebietsverordnungen können nicht durch die Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie oder einen Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden. Da die jetzige Ausformung des Landschaftsschutzgebietes bereits Ergebnis einer Abwägung des Verordnungsgebers ist, macht ein erneuter Änderungsantrag wenig Sinn und es wird stattdessen die entsprechende Einschränkung des Sondergebiets an dieser Stelle vorgenommen.

Umgekehrt geht die östliche Fläche, die aus der Schutzgebietsverordnung entlassen wurde, deutlich über die FNP Grenze hinaus. Diese so entstandene Lücke wird über die FNP Grenzen hinaus im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt, auch um dort einen Flächenausgleich für das ansonsten unzulässige „Überstreichen“ durch die Flügel der Windräder zu schaffen. Die Grenzziehung im Flächennutzungsplan war auf einen 300m Abstand zum FFH-Gebiet Möhne-Oberlauf ausgerichtet (empfohlener Regelabstand). Mit der Grenze des Bebauungsplanes wird nur noch ein Abstand von 250m eingehalten, was aber für die Umsetzung der dortigen Schutzziele

- Naturnahe Umgestaltung von Teilabschnitten der Möhne und ihrer Nebengewässer
- Laufverlängerungen
- Rückbau von Wanderhindernissen
- Rückbau von Ufersicherungen
- Strukturanreicherung z.B. durch Totholz im Gewässer
- Profilaufweitungen
- Naturnahe Gestaltung eines Altarms
- Anlage von Flutrinnen
- Anlage von Blänken

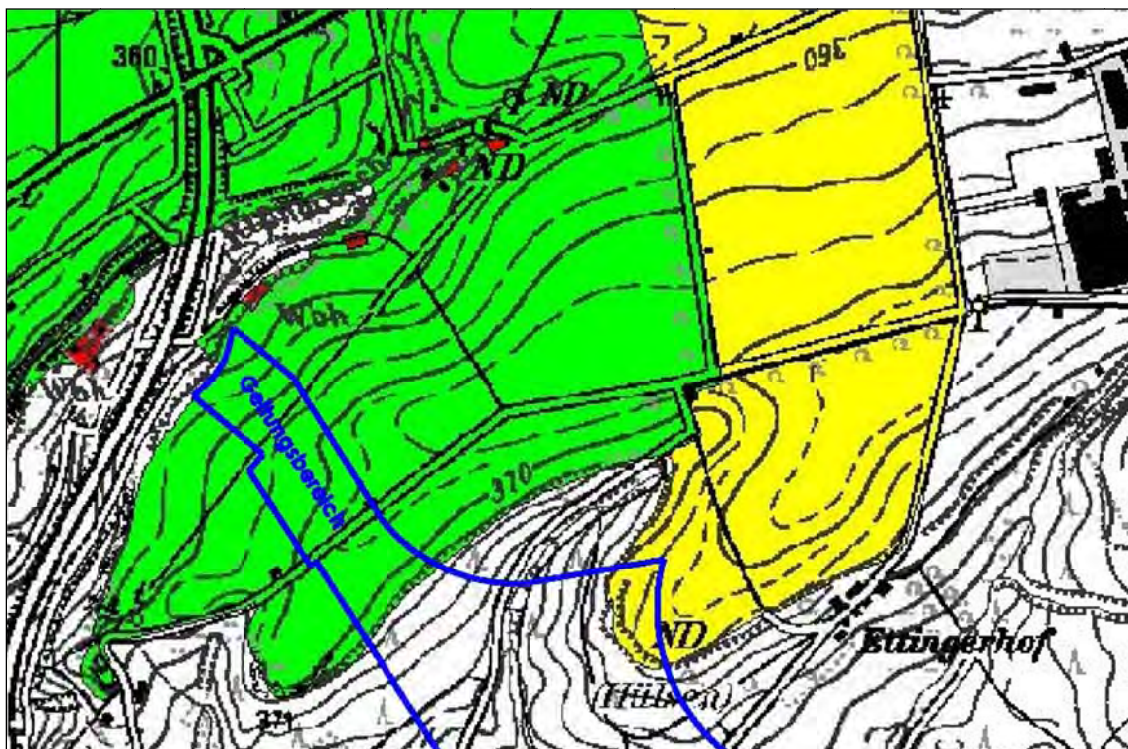
- Entnahme von Fichten in der Aue
- Etablierung standorttypischer Auwälder
- Entwicklung magerer Mähwiese
- Einrichtung extensiver Beweidungsflächen u.a.

keine Beeinträchtigung darstellt.

Auch um die vorhandenen Anlagenstandorte und den potenziellen Standort am Sunderweg werden Sondergebietsradien gezogen, die die Errichtung adäquater Windenergieanlagen zulassen, da ansonsten die bei der LSG Entlassung verfolgte Intention der Windkraftnutzung konterkariert würde. Wenn die Flügel mit einer Maximallänge von 70m ab Rotormittelpunkt über die jetzigen LSG Grenzen und den Waldsaum hinaus ragen, so kann dafür in Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden. Damit bleibt der Sinn dieser Bauleitplanung zur Gewinnung regenerativer Energien gewahrt.

6.5 Wasserschutzgebiete

Im Norden des Plangebiets befindet sich die Trinkwassergewinnungsanlage Rißneiquellen der Stadtwerke Rülthe. Das gleichnamige Wasserschutzgebiet bezieht sich auf mehrere Quellen im Rißneital (Wasserschutzzone I). Darüber hinaus sind die Wasserschutzkategorien II + III ausgewiesen, welche in Teilen in den Geltungsbereich der 30. Änderung des FNP und somit auch in diesen Bebauungsplan hinein ragen.



Quelle: <http://gis.kreis-soest.de>

Wasserschutzgebiet Rißneital

Rot: Wasserschutzzone I

Grün: Wasserschutzzone II

Gelb: Wasserschutzzone III

Die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rüthen-Rißneital der Stadt Rüthen, Kreis Soest (Wasserschutzgebietsverordnung Rüthen-Rißneital) ist am 20.09.1986 in Kraft getreten und hat einen Gültigkeitszeitraum von 40 Jahren, also bis 2026.

In der Wasserschutzzone II ist gemäß der Verordnung das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung verboten (§ 4 Abs. 2 c). Auf Antrag kann die Untere Wasserbehörde von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

Sowohl im Windkonzept Rüthen 2012.2 als auch im Verfahren zur 30. Änderung des FNP wurde dem Wasserschutz aus heutiger Sicht zu wenig Bedeutung beigemessen. Im Rahmen der Gemeindegebietsüberplanung (Windkonzept Rüthen 2012.2) wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzonen III und II weder als „harte“ noch als „weiche“ Tabubereiche ausgeschlossen. Auch auf Ebene der 30. Änderung des FNP wurde das Problem eher vertagt, indem Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Begründung zurückgewiesen wurden, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren ohnehin Fachgutachten erstellt werden müssten und nur dann Genehmigungen statthaft seien, wenn die Gutachten eine Unbedenklichkeit feststellen würden.

Es wurde lediglich auf die generelle Gefahr hingewiesen, dass die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder oberhalb der Quellfassungen zu Störungen der Oberfläche und in der Folge zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen können. Im Umweltbericht wurde die bestehende Problematik noch einmal verdeutlicht und darauf hingewiesen, dass Bodengutachten erstellt und dabei die Aspekte der Trinkwasserversorgung besonders berücksichtigt werden müssen. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung sollte in jedem Fall vermieden werden

Ansonsten wurde dem seinerzeit gültigen Windenergieerlass vom 11.07.2011 gefolgt, nach dem im Interesse eines möglichst intensiven Ausbaus regenerativer Energien Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III und II nicht grundsätzlich ausgeschlossen waren:

8.2.2

Wasserwirtschaft

In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.

Der Umgang mit einer möglichen Gefährdung wurde aber nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst. Eventuelle Konflikte wurden erst bei der Bauphase und dem Betrieb der Windenergieanlagen gesehen. Beides unterliegt einem gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In diesem Verfahren würde für jeden Standort gesondert der Nachweis (Hydrogeologisches Gutachten) verlangt und durch Auflagen sichergestellt, dass keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden. Dieses obligate Verfahren, z.B. Nachweis der Abschirmung von Ölen und Schmierstoffen (Einbau öldichter Wannen), sollte aufgrund der Wasserschutzgebietsausweisung besonders aufmerksam gehandhabt werden. Neben der eigentlichen Genehmigungsbehörde würde dabei auch die Untere Wasserbehörde über Befreiungen gemäß § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung zu entscheiden haben. Ein Restrisiko könne nie ausgeschlossen werden. Die Haftung für diesen Fall obliege dem Betreiber bzw. dem Ordnungsstörer. Jeder Betreiber müsse eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die für eventuelle Schadenfälle eintritt. Dies gelte auch für beauftragte Bodengutachter, Straßenbau-, Montageunternehmer etc.

In die Gewichtung der unterschiedlichen Belange wurde seinerzeit auch eingestellt, dass die Trinkwasserversorgung der Stadt Rüthen nötigenfalls auch anders gewährleistet werden könne.

In diesem Punkt hat sich die Auffassung der Verwaltung wie auch die der parlamentarischen Gremien der Stadt Rüthen grundlegend geändert.

Die acht Quellfassungen im Rißneital dienen der öffentlichen Wasserversorgung und aus ihnen werden zusammen jährlich ca. 310.000 m³ Trinkwasser gefördert. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung war und ist in jedem Fall oberstes Gebot. Es muss ohne Restrisiko sichergestellt sein, dass keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden.

Die Trinkwassergewinnung soll auch über das Jahr 2026 fortgesetzt werden. Dafür wird insbesondere eine deutliche Verschärfung der Trinkwasserschutzverordnung angestrebt, zumal diese z.B. im Hinblick auf die aktuelle Gülleverordnung weniger restriktiv ist als die Gülleverordnung selbst.

Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder oberhalb der Quellfassungen zu Störungen der Oberfläche und in der Folge zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen können.

Zudem hat ein öffentlich geführter Streit im Rahmen des in Kapitel 4 benannten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Sammelverfahren für 6 geplante Windräder) zu einer Petition und zur Einschaltung des Landesumweltministeriums geführt. Der Fall Rüthen war gewissermaßen Anlass, in der Novelle des Windenergie-Erlasses (04.11.2015) eine ausführliche Darlegung zur Nutzung der Windenergie in Wasserschutzzonen aufzunehmen. In Kapitel 8.2.3.2 stand danach folgende umfangreiche Ausführungen bzw. Handlungsanweisung:

8.2.3.2

Wasserschutzgebiete

Bei den folgenden Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und die Gondel an und nicht auf die Rotorblätter. Die Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in den §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes, den §§ 14 und 16 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten. Sie gelten für festgesetzte und für vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiete. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesichert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen die Ausweisung des Schutzgebiets nicht mehr möglich sein dürfte (siehe z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2004, – 4 K 2972/01). Die zuständige Wasserbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob sie nach § 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeht und vorläufige Anordnungen zum Schutz der Wasserversorgung trifft.

Wasserschutzgebiete werden, unabhängig ob es sich um eine Trinkwasserversorgung aus Grundwasser oder Oberflächengewässern handelt, auf dieser Grundlage in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt:

- Die Zone I ist die Zone unmittelbar um die Fassungsanlage. Sie hat den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Daher sind jegliche Baumaßnahme abgesehen von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung sowie das Betreten (außer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wassergewinnung) verboten.*

- Die Zone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den Richtlinien des Deutschen Vereines des Fas- und Wasserfaches e.V. (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten.*

– Die Zone III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Zone III Genehmigungspflichten.

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden.

Auch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau haben Auswirkungen. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

a) Planungsverfahren

Die Flächen in den Wasserschutz-zonen I und II sind im Sinn der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen und daher harte Tabuzonen. Die Kommune beteiligt bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten Wasserschutzgebiet in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einschlägig. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der über- ragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.

Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der Zone II günstigere (hydro-) geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befreiung hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, wie die Wasserversorgung weiterhin sichergestellt wird. Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorweg genommen werden.

Die Wasserschutzzone III ist nicht als harte Tabuzone einzuordnen.

Sofern bei Heilquellenschutzgebieten qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, gilt in diesen das gleiche wie für die Schutzzonen I bis III der Wasserschutzgebiete. Sofern quantitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind in der Regel in der Schutzzone A (Innere Zone) Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 Meter Tiefe zumindest der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Heilquellen-Schutzzonen des qualitativen und quantitativen Schutzes können sich teilweise oder ganz überlagern.

b) Genehmigungsverfahren

Jede Wasserschutzgebiet-Verordnung enthält eine Regelung zur Befreiung von den Verboten in den Zonen I und II, die in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegeben ist. Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann.

Die neue Landesregierung folgte in ihrem Erlass vom 8. Mai 2018 zur Änderung des Windenergie-Erlasses (veröffentlicht am 22.05.2018) den einschlägigen Passagen im Text der Vorgängerregierung. Flächen in den Wasserschutzzonen I und II werden auch hier als schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen bezeichnet, auch wenn diese nicht mehr als „harte“ Tabuzonen bezeichnet werden. Umgekehrt wird die Erklärung zur Wasserschutzzone III, dass diese nicht als harte Tabuzone gelte, nicht länger aufrechterhalten.

Im Grunde fällt diese Betrachtung wieder auf den früheren Windkraftanlagen-Erlass von 2005 zurück, wonach in den Schutzzonen I, II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel nicht in Betracht kommt und allenfalls eine Einzelfallprüfung klären kann, ob das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.

Im aktuellen Windenergieerlass wird u.a. ein Urteil des VG Düsseldorf vom 29.7.2004, - 4 K 2972/01 angeführt, wonach in den Schutzzonen I und II von Wassergewinnungsanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht in Betracht kommt. Auch Arbeitsblatt 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches empfiehlt für die Wasserschutzzone II ein absolutes Bauverbot. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind danach mit einer Wasserschutzzone II nicht vereinbar. Aus dieser Unvereinbarkeit folgt, dass in einer bestehenden Wasserschutzzone II keine Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie geplant werden kann.

Unter diesen Aspekten ist es tatsächlich zu hinterfragen, ob es richtig war, auf Ebene des Flächennutzungsplanes positive Rahmenbedingungen zu schaffen und alle denkbaren Probleme auf nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern. Auch die Untere Wasserbehörde hat ihre ursprüngliche positive Formulierung auf Ebene des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens in den bereits laufenden (und später zurückgezogenen) Antragsverfahren innerhalb der Schutzzone II relativiert und eine deutlich restriktivere Haltung bezogen, welche sich u.a. durch sehr strenge Anforderungen an eine gutachterliche Beweisführung hinsichtlich der Unbedenklichkeit geplanter Anlagen äußert.

Insgesamt ist die Umsetzung der FNP Darstellung innerhalb der Wasserschutzzone II an so viel „Wenn“ und „Aber“ geknüpft, dass aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene des Be-

bauungsplanes dort keine überbaubaren Flächen verortet werden sollen und somit die Errichtung von Windrädern in dieser Schutzzone ausscheidet.

Die jetzige Festsetzung dient gewissermaßen als Klarstellung einer auf Ebene des FNP noch undifferenzierten Vorgabe. Davon sind gemäß damaliger Antragstellung bis zu drei potenzielle Standorte betroffen

Ob es sich dabei um einen entschädigungsrelevanten Eingriff handelt, ist offen.

In den damaligen eingereichten Anträgen konnte nicht der Beweis der Verträglichkeit der Windkraftanlagen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes erbracht werden. Die Anträge wurden zurückgezogen. Somit waren die Grundstückseigentümer nicht in der Lage, eine entsprechende Nutzung auszuüben und haben dies auch nicht getan. Es liegt somit kein nachgewiesenes Recht vor, welches nunmehr durch den weiterreichenden Bebauungsplan eingeschränkt wird.

6.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bau von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar, weil durch sie Veränderungen in der Gestalt und Nutzung von Grundflächen hervorgerufen werden, die das Landschaftsbild und Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen.

Die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft werden bereits auf Ebene des FNP in ausführlicher Form ermittelt und bewertet. Auch werden mögliche Vermeidungs-, Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen beschrieben, um die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu minimieren.

Diese sind ausgelegt auf eine mögliche Anzahl von bis zu sieben Windrädern und werden jeweils im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgefragt.

Durch den Bebauungsplan W 4 „Windpark Ettingerhof“ reduziert sich das Potenzial an Windkraftanlagenstandorten auf vier, so dass die „Eingriffsbilanz“ deutlich günstiger ausfällt. Die auf Ebene des FNP getroffenen Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sollen jedoch als „Pool“ insgesamt beibehalten werden, um eine größere Flexibilität bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen zu haben, welche der jeweiligen Anlage im Genehmigungsverfahren spezifisch zugeordnet werden.

Insofern werden auf Ebene des Bebauungsplanes auch keine neuen Berechnungen durchgeführt, sondern die Grundlagen aus der Flächennutzungsplanung, deren Erläuterungsbericht nebst Artenschutzprüfung, FFH Vorprüfung und FFH Verträglichkeitsprüfung als Anlage Bestandteil dieser Begründung sind, beibehalten.

Ergänzend soll hier lediglich ein Hinweis der Westnetz GmbH aufgegriffen werden. Sofern externe Ausgleichsflächen im Schutzstreifen von Hochspannungsleitungen liegen, sind bestimmte Anforderungen an die Bepflanzung (z.B. hinsichtlich ihrer Endwuchshöhe) zu stellen. Im vorliegenden Fall befinden sich Teile der Ausgleichsfläche 4 im Schutzstreifen einer Hochspannungsleitung, allerdings festgesetzt als extensives Mähgrünland, so dass eine Aufstockung mit Bäumen und Sträuchern ohnehin nicht in Frage kommt.

7 Sonstige Belange

7.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmale sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Allerdings zeigt die Höhe der bereits errichteten Windkraftanlagen hinsichtlich des Umgebungsschutzes eine indirekte Betroffenheit der unter Denkmalschutz stehenden Kirchen von Rüthen, Altenrüthen und Kallenhardt, zumal diese früheren „Landmarken“ um Längen von den Windrädern hinsichtlich der Gesamthöhe über NHN übertroffen werden. Dies war allerdings schon im Hinblick auf Windräder in den älteren Windvorrangzonen der Fall und ist letztlich auch nicht zu verhindern, es sei denn, der Windkraftnutzung im Stadtgebiet würde insgesamt eine Absage erteilt.

Im Umweltbericht zum 30. Änderung des FNP wie auch im Windkonzept Rüthen 2012.2 erfolgt eine ausführliche Betrachtung der Belange des Landschaftsbildes. Im Rahmen der Abwägung wird letztlich eine Entscheidung zu Gunsten der Nutzung regenerativer Energien (hier: Windenergie) getroffen und damit andere Belange wie das Landschaftsbild oder ein Umgebungsschutz für kirchliche Baudenkmäler als nachrangig gewertet.

Im Hinblick auf mögliche Bodendenkmale wird pauschal folgender Hinweis in die Planung mit aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Funde von Fossilien sind dem LWL Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG, Ansprechpartner: Herr Dr. Pott, christian.pott@lwl.org). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax.: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG).

Dieser Hinweis ist insofern bedeutsam, weil im Bebauungsplangebiet nach Mitteilung der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe durchaus mit Fossilienfunden zu rechnen ist. Die Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das einen recht vielfältigen geologischen Untergrund hat,- es werden Schichten von der Oberkreide (Cenoman) bis zum Oberdevon angetroffen. Darüber hinaus liegt im Plangebiet das ortsfeste paläontologische Bodendenkmal „Steinbruch östlich von Rüthen“ (TP 345,7; N 51,1902 O 8,4717) liegt, welcher für seine besondere Fossilführung bekannt ist. Der Steinbruch befindet sich in Privateigentum. Er weist Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens auf und ist somit bedeutend für die Entwicklungsgeschichte der Erde.

Hierbei ist weniger der bereits abgebaute Teil als vielmehr die noch vermuteten Gesteinslagen unter der landwirtschaftlich genutzten Erdoberfläche von Interesse. Über diese Fläche führt auch die Zuwegung zur WEA 5, welche somit zusätzlich im Randbereich einem weiteren Abbau entgeht.

Die Flächenvorgabe für das Bodendenkmal wird in den Bebauungsplan übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

7.2 Immissionsschutz

Hinsichtlich der durch die potenziellen Windräder entstehenden Immissionen bezüglich Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf die ausführliche Darstellung in den Kapiteln 6.10.1 bis 6.10.3 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage) verwiesen.

Durch die Reduzierung potenzieller Standorte wird logischerweise auch das summarische Immissionsverhalten reduziert, welches insbesondere bei der Lärmentwicklung positive Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung in den Ortsrandlagen bzw. an Einzelwohnstandorten zeigen wird. Dies ist allerdings relativ, da bislang nur drei Anlagen gebaut sind und maximal noch eine weitere hinzukäme. Bei der Immissionsbetrachtung anlässlich des ursprünglichen Antrags auf Errichtung von 6 Windenergieanlagen konnte unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm insgesamt eingehalten werden können (Gutachten Bericht Nr. 211461-01-01 Kötter Consulting Engineers, Rheine vom 30.08.2013). In Bezug auf den Immissionsstandort Ettingerhof funktionierte dies aber auch nur aufgrund der Positionierung der Anlagen Ru 043 und Ru 044 am Südrand der Vorrangzone, da ansonsten die zulässigen Nachtwerte überschritten worden wären. Der Wegfall von 3 potenziellen Anlagestandorten kann dazu beitragen, dass im Falle eines Repowering auch näher gelegene Standorte innerhalb der Vorrangzone möglich sind.

In jedem Fall werden für die Vielzahl betroffener Immissionsstandorte am östlichen Ortsrand von Rüthen deutlich geringere Lärmimmissionen auftreten, als dies im Rahmen der abschließlichen FNP Vorgaben hätte eintreten können. Das gleiche gilt für die Beeinträchtigung durch Schattenwurf, welche ohne die drei wegfallenden Anlagestandorte deutlich geringer ausfällt.

Bis jetzt hat es seit Inbetriebnahme der drei Windkraftanlagen noch keine Beschwerde oder Meldung von Lärmbeeinträchtigung und / oder Schattenwurf gegeben.

7.3 Bodenschutz/Altlasten

Nach heutigem Kenntnisstand liegen keine Altlasten und Verdachtsflächen im Geltungsbereich vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

- Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise in die Planung aufgenommen:

- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.
- Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.
- In Nordrhein-Westfalen besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschutt-börse. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Metall) gefördert werden. Informationen bekommen Sie im Internet unter www.alois-info.de oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH.

7.4 Bergrecht

Der Planbereich liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ im Eigentum der Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH, Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen.

Altbergbau ist im Bereich der Bebauungsplanfläche nicht dokumentiert.

Zukünftige bergbauliche Maßnahmen aus der bestehenden Bergbauberechtigung sind nicht zu erwarten. Bei der o. gen. Feldeigentümerin handelt es sich um einen 1-Mann Betrieb, der außerhalb des vorhandenen Steinbruchbetriebes absehbar keine bergbaulichen Maßnahmen anstrebt. Eine Beteiligung des Betriebes ist bereits bei der 30.Änderung des FNP erfolgt und es wurden keine Bedenken erhoben

7.5 Kampfmittel

Nach heutigem Kenntnisstand bzw. der Kampfmittelverdachtsflächenkartierung sind keine Kampfmittel im Geltungsbereich zu erwarten.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Rüthen (Tel. 02952 / 818-0), der Fachdienst Abfallwirtschaft des Kreises Soest (Tel. 02921 / 30-0) sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. Umwelt, Standort Lippstadt (Tel. 02941 / 986-0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bodenarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02952 / 818-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931 7 82-2139, Fax 02931 / 82-2520) zu verständigen.

7.6 Ver- und Entsorgung

Für die Weiterleitung der gewonnenen Windenergie in das Stromnetz wurden vom Betreiber neue Versorgungsleitungen gelegt und eine neue Umspannstation außerhalb des Plangebiets errichtet. Über Nutzungsverträge mit dem Betreiber ist die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen geregelt.

8 Umweltbericht

Siehe Kapitel 6 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass in einem Fachgutachten (ecoda Umweltgutachten Dortmund, Nov. 2016) mitten in der westlichen Sondergebietsausweisung der 30. Änderung ein Revierzentrum des Wachtelkönigs mit entsprechender Anzahl von Rufern festgestellt wurde. Aus Sicht des Vogelschutzes ist dieser Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen denkbar ungeeignet, wenn man nicht die Verdrängung dieser streng geschützten Vogelart billigend in Kauf nehmen möchte.

Auch aus diesem Grund ist der Wegfall der westlichen Sondergebietsfläche im Hinblick auf ökologische Auswirkungen eine erhebliche Verbesserung.

9 Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Siehe Kapitel 7 des Erläuterungsberichts zur 30. Änderung des FNP (Anlage).

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rütten beabsichtigt mit der Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ die bis dahin planungsrechtlich relevanten Vorgaben der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer gestückelten Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie zu konkretisieren bzw. zu modifizieren.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches resultiert aus der 30. Änderung des FNP (sog. „Windpark Meiste“, Rechtskraft: 06.05.20213), welcher wiederum Ergebnis einer städtebaulichen Diskussion, basierend auf den Windkonzepten 2010 und 2012.1 (bzw. 2012.2) sowie den Wünschen heimischer Investoren, ortsnah zu den Meister Werken einen Windpark zu installieren, war.

Aufgrund der Teilumsetzung der im FNP formulierten Planungsziele wurde deutlich, dass eine vollständige Umsetzung entgegen bisheriger Annahme mit erheblichen negativen Folgen auf Natur und Landschaft wie auch auf den Menschen verbunden sein kann. Insofern war der Grundgedanke, noch einmal über die seinerzeit vorgegebenen Planungsziele zu reflektieren und ggf. mit einer verbindlichen Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes ein Korrektiv zu schaffen.

Über die konkrete Festsetzung von Sondergebieten und zusätzlicher Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen, welche aber ausschließlich der Errichtung von Windrädern dienen, wird eine planungsrechtliche Klarstellung über die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen getroffen, um hier den zu ansonsten erwartenden Konflikten auf der Ebene der Baugenehmigungen vorzubeugen.

Der Schutz der Rütthener Trinkwassergewinnung im Rißneital wird dabei als in die Abwägung einzustellender Belang deutlich höher gewichtet, als dies bislang der Fall war. Insgesamt werden auch die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotop, Erholung, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter gegenüber dem öffentlichen, wie auch in diesem Fall privaten Interesse an einer Gewinnung regenerativer Energien anders bewertet, so dass im Ergebnis nur noch Teile der auf Flächennutzungsplanebene dargestellten Windvorrangzonen faktisch mit Windrädern bebaubar sind.

Da die Anzahl bebaubarer Flächen mit potenziell 4 Anlagen die entfallende Fläche mit potenziell 3 Anlagen überwiegt, kann nach wie vor geltend gemacht werden, dass die Stadt Rütthen der Nutzung regenerativer Energien substanziell Raum gibt. Dies erst recht, weil die Stadt Rütthen mit aktuell 44 betriebenen Anlagen und einer Gesamtleistung von über 42 MW im Kreisgebiet führend ist.

Rütthen, im Juli 2018



Heidrich
(Stadtplaner)